

**1. Änderungsverordnung
zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder im östlichen Solling“
im Landkreis Northeim
vom 25.10.2024“**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104 -VORIS 28100-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289; 2024 Nr. 13) sowie § 9 Abs. 4 und 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.07.2022 (Nds. GVBl. S. 468) geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320) wird durch den Landkreis Northeim verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im östlichen Solling“

Die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Wälder im östlichen Solling“ im Landkreis Northeim vom 25.09.2020 (Amtsblatt des Landkreises Northeim vom 14.10.2020, Nr. 48) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4

§ 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

- a) Das Satzschlusszeichen Punkt am Ende des einzigen Satzes wird gestrichen.
- b) Es wird nach „Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ wie folgt ergänzt:
„und liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling“ (DE4223-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, EU-VS-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und durch Verordnung 2019/1010 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 (ABl. EU Nr. L 170 S. 115) - EU-VS-RL.“

2. § 2 Absatz 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 13 nach „Den Vogelarten“ wird „(Art. 1 Abs. 1 der EU-VS-RL)“ eingefügt.
- b) Am Ende des letzten Satzes (Satz 17) von Abs. 1 wird nach „Großes Mausohr (*Myotis myotis*)“ vor dem Satzschlusszeichen Punkt „(Anhang II-Art der FFH-RL)“ eingefügt.

3. § 2 Absatz 2 Nummer 3

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird der Begriff „Habitatbäumen“ durch „Habitat- bzw. Höhlenbäumen“ ersetzt.

4. § 2 Absatz 2 Nummer 5 bis Nummer 10

§ 2 Abs. 2 wird ab Nr. 5 wie folgt geändert:

- a) eine neue Nr. 5 wird eingefügt und wie folgt gefasst:
„störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate,“
- b) Die Nummerierung des § 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:
 - aa) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird § 2 Abs. 2 Nr. 6.
 - bb) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 6 wird § 2 Abs. 2 Nr. 7.
 - cc) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird § 2 Abs. 2 Nr. 8.
 - dd) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 8 wird § 2 Abs. 2 Nr. 9.

5. § 2 Absatz 2 Nummer 10 bis Nummer 12

§ 2 Abs. 2 wird ab Nr. 10. wie folgt geändert:

- a) eine neue Nr. 10. wird eingefügt und wie folgt gefasst:
„der Biotopverbundachsen von nationaler Bedeutung für Waldlebensräume (Großsäuger),“
- b) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 9 wird § 2 Abs. 2 Nr. 11.
- c) Der bisherige § 2 Abs. 2 Nr. 10 wird § 2 Abs. 2 Nr. 12 und wie folgt geändert:
 - aa) An den Beginn vor die Wörter „stabiler Populationen“ wird „sowie der Schutz und die Förderung“ eingefügt.
 - bb) Hinter den Wörtern „stabiler Populationen“ wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) Nach „Rotmilan (*Milvus milvus*),“ wird „Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Uhu (*Bubo bubo*),“ eingefügt.

6. § 2 Absatz 3

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im einzigen Satz wird „Erhaltungszustand“ durch „Erhaltungsgrad“ ersetzt.
- b) Nach dem Satzteil „FFH-Gebiet 131 „Wälder im östlichen Solling““ wird „sowie der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im

Europäischen Vogelschutzgebiet V55 „Solling““ eingefügt.

7. **§ 3 Überschrift und § 3 Absatz 1** werden wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird am Ende „Erhaltungsziele“ eingefügt.
- b) In § 3 Abs. 1 wird „Erhaltungszustände“ durch „Erhaltungsgrade“ ersetzt.

8. **§ 3 Absatz 2**

Es wird § 3 Abs. 2 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungsgrade

- 1. insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-VS-RL) und Zugvogelarten (gemäß Art. 4 Abs. 2 EU-VS-RL) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten

- a) **Grauspecht (*Picus canus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Laubwälder, bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Buchen-, Buchen-Eichen-, Au- sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit sowie durch Erhalt und Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) zur Verbesserung des Nahrungsangebotes (u. a. Ameisen),
- b) **Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter, zusammenhängender Laubwälder bzw. Wälder mit hohem Laubholzanteil, insbesondere Baumbestände mit grobborkigen Rindenstrukturen (v. a. Eiche, Esche und Ahorn) sowie Uraltwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), eines hohen Alt- und Totholzanteils (v. a. stehendes Totholz und starke Totholzäste im Kronenbereich) als Nahrungs- und Bruthabitat sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
- c) **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Entwicklung eines großräumigen Verbundes alter, reich strukturierter Nadel-, Laub-(Buchen-) und Mischwälder, durch Erhalt von Habitat-/Höhlenbäumen (v. a. in Gruppen), durch Erhalt und Förderung eines hohen Alt- und Totholzanteils mit großem Angebot an morschen Holzsubstraten für die Anlage der Nisthöhle, durch Erhalt und

Entwicklung eines hohen Anteils lichter Waldbereiche (z. B. Lichtungen, Blößen und Lücken) zur Verbesserung des Nahrungsangebotes insbesondere von Ameisen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,

- d) **Raufußkauz (*Aegolius funereus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schaffung alter, strukturreicher, zusammenhängender Laub- (Buchen-), Nadel- und Mischwälder mit angrenzenden lichterem Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt vorhandener Habitat-/Höhlenbäume sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
 - e) **Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt reich strukturierter, zusammenhängender Laub-, Nadel- und Mischwälder unterschiedlicher Altersklassen, mit Altholzbeständen und –inseln sowie mit angrenzenden lichterem Bereichen zur Jagd (z. B. Waldränder und -schneisen), durch Erhalt von vorhandenen und besonders für den Sperlingskauz geeigneten Höhlenbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Umfeld der Nestbäume während der Brutzeit,
 - f) **Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere Erhalt und Schutz großräumiger, störungsarmer Bruthabitate (v. a. in lichten Altholzbeständen), die in Verbindung mit Nahrungshabitaten, wie Feuchtwiesen, naturnahen Bächen, Sümpfen, Waldteichen oder Altwässern, stehen, durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume, lichter Altholzbestände mit geeigneten Brutbäumen sowie durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,
2. insbesondere der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten, die maßgebliche avifaunistische Bestandteile des Vogelschutzgebietes darstellen, durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten
- a) **Rotmilan (*Milvus milvus*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume in Laub-, Laubmischwäldern, Baumreihen, Feldgehölzen, insbesondere in Hanglagen, durch Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Äckern, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger) im Umfeld des Naturschutzgebietes,

- b) **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Schutz der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung störungsarmer Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung einer räumlich mit den Bruthabitaten verbundenen, reich strukturierten Landschaft im Umfeld des Naturschutzgebietes mit Altholzbeständen (v. a. Laubholz), kleineren Gehölzgruppen, nahrungsreichen Gewässern und Feuchtwiesen als Nahrungshabitate,
- c) **Uhu (*Bubo bubo*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Schutz vorhandener Nestbäume in alten, strukturreichen Wäldern mit geeigneten (z. B. hohlen) Bäumen und Sicherung störungsarmer Bereiche im Nestumfeld während der Brutzeit sowie durch Förderung einer kleinparzellierten, strukturreichen Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an Saumstrukturen sowie reich strukturiertem Offenland und Halboffenland mit Hecken und Gehölzen im Umfeld des Naturschutzgebietes als Nahrungshabitat,
- d) **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten und einem günstigen Erhaltungsgrad des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von störungsarmen Brut- und Nahrungshabitaten in Form von strukturreichen, lichten und feuchten Laub- und Laubnadelmischwäldern sowie Bruchwäldern mit gut entwickelter Strauch- und Krautschicht sowie durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von Nass- und Feuchtstellen in den Wäldern.“

9. § 3 Absatz 3

Es wird § 3 Abs. 3 neu eingefügt und wie folgt gefasst:

„Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“

10. § 4 Abs. 1 Nummer 11 wird geändert und wie folgt gefasst:

„im NSG unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) zu betreiben; die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt,“

11. § 5 Absatz 7

a) Eine neue Nr. 1 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„1. ohne die Jagd auf die Waldschnepfe,“

b) Eine neue Nr. 2 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„2. ohne die Jagd im Umkreis von 300 Metern um genutzte Horste des Schwarzstorchs vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,“

c) Eine neue Nr. 3 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„3. ohne die Errichtung jagdlicher Anlagen und den Betrieb von Kirsungen im Umkreis von 150 Metern um die vom Rotmilan und Schwarzmilan genutzten Horste vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres,“

d) Der bisherige § 5 Abs. 7 Nr. 1 wird § 5 Abs. 7 Nr. 4.

e) Der bisherige § 5 Abs. 7 Nr. 2 wird § 5 Abs. 7 Nr. 5.

f) Eine neue Nr. 6 wird angefügt und wie folgt gefasst:

„6. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern diese nicht dem Schutzzweck der §§ 2 und 3 zuwiderlaufen.“

12. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a)** Es wird „Erhaltungszustandes“ gestrichen und durch „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- b)** Das Wort „und“ nach „FFH-Lebensraumtypen“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c)** Nach „Anhang II-Arten“ wird „und Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 EU-VS-RL)“ eingefügt.

13. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a)** Es wird „Erhaltungszustandes“ gestrichen und durch „Erhaltungsgrades“ ersetzt.
- b)** Das Wort „und“ nach „FFH-Lebensraumtypen“ wird gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- c)** Nach „Anhang II-Arten“ wird „und Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 EU-VS-RL)“ eingefügt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a)** In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG ersetzt.
- b)** In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 3 NNatSchG ersetzt.
- c)** In § 10 Abs. 2 Satz 1 wird § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG ersetzt.
- d)** In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG gestrichen und durch § 43 Abs. 3 NNatSchG ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im östlichen Solling“

Die Übersichtskarte (Anlage 1) und die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.3) zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im östlichen Solling“ werden durch die Übersichtskarte (Anlage 1) und die maßgeblichen Detailkarten (Anlage 2.1 - 2.3) zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im östlichen Solling“ im Landkreis Northeim ersetzt. Die geänderten Karten sind Bestandteil der Änderungsverordnung.

Artikel 3

Änderungen der Anlage 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im östlichen Solling“

In **Anlage 3** der Verordnung werden folgende Änderungen vorgenommen.

1. Punkt 1. wird wie folgt geändert:

a) Es wird eine neue Nummer 1. d) angefügt und wie folgt gefasst:

„in einem Radius um

- aa) Höhlenbäume der Arten Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Raufußkauz und Sperlingskauz von 50 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.07.,
- bb) Horstbäume der Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch von 300 Metern in der Zeit vom 01.03. bis 31.08.,
- cc) Brutplätze der Art Uhu von 150 Metern in der Zeit vom 01.02. bis 31.07.

eines jeden Jahres keine forstlichen Maßnahmen wie Holzeinschlag, Holzlücken, Holzlagerung, Wegebau und Brennholzwerbung durchgeführt werden,“

2. Punkt 2. wird wie folgt geändert:

a) Es wird in Nummer 2. b) an die Wörter „befahrungsempfindlichen Standorten“ ein Fußnotenverweis Ziffer 2 angefügt.

b) Fußnote Ziffer 2 lautet wie folgt:

Gemäß LBEG 2019 "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" gilt das gesamte NSG als befahrungsempfindlich.

3. Punkt 3. wird wie folgt geändert:

a) Es wird „Erhaltungszustand“ durch „Erhaltungsgrad“ ersetzt.

b) Der Fußnotenverweis an „Erhaltungsgrad“ wird geändert:

aa) Ziffer 2 des Fußnotenverweises wird zu Fußnote Ziffer 3.

bb) Fußnote Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

„Erhaltungszustände“ wird durch „Erhaltungsgrade“ und „Gesamterhaltungszustand“ durch „Gesamterhaltungsgrad“ ersetzt.

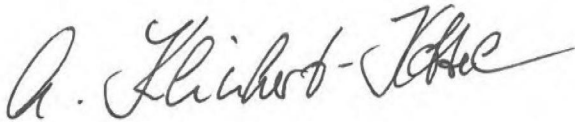
- c) Ziffer 3 des Fußnotenverweises am Ende von Punkt 3. a) dd) wird zu Fußnote Ziffer 4.
4. Ein neuer **Punkt 4.** wird eingefügt.
- a) Dieser wird wie folgt gefasst:
- „auf allen in den maßgeblichen Karten (Anlage 2.1 - 2.3) dargestellten Waldflächen mit „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)“ soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin, des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ erhalten oder entwickelt wird,
- bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers, der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers der jeweiligen Grundstücksgemeinschaft oder des jeweiligen FWZ ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwarter) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,“
- b) Im neuen **Punkt 4. bb)** an „(Habitatbaumanwarter)“ wird eine neue Fußnote angefügt und mit „5“ beziffert. Sie hat folgenden Wortlaut:
- „Altholz- und Habitatbäume, die zur Erfüllung der Pflichten gemäß Nr. 3 a) dienen, „Flächen mit natürlicher Waldentwicklung“ und andere im NSG aus der Nutzung genommene Flächen, die innerhalb der Flächen mit "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) liegen, werden zur Einhaltung der Bestimmungen von Nr. 4 a) dieser Anlage angerechnet.“
5. **Punkt 4. wird zu Punkt 5.** und wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Ziffer 4 des Fußnotenverweises an „der natürlichen Entwicklung überlassen.“ wird zu Ziffer 6.
- b) Fußnote Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
- Es wird „31.12.2022“ durch „31.12.2025“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- „Erhaltungszustand“ wird durch „Erhaltungsgrad“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 25.10.2024

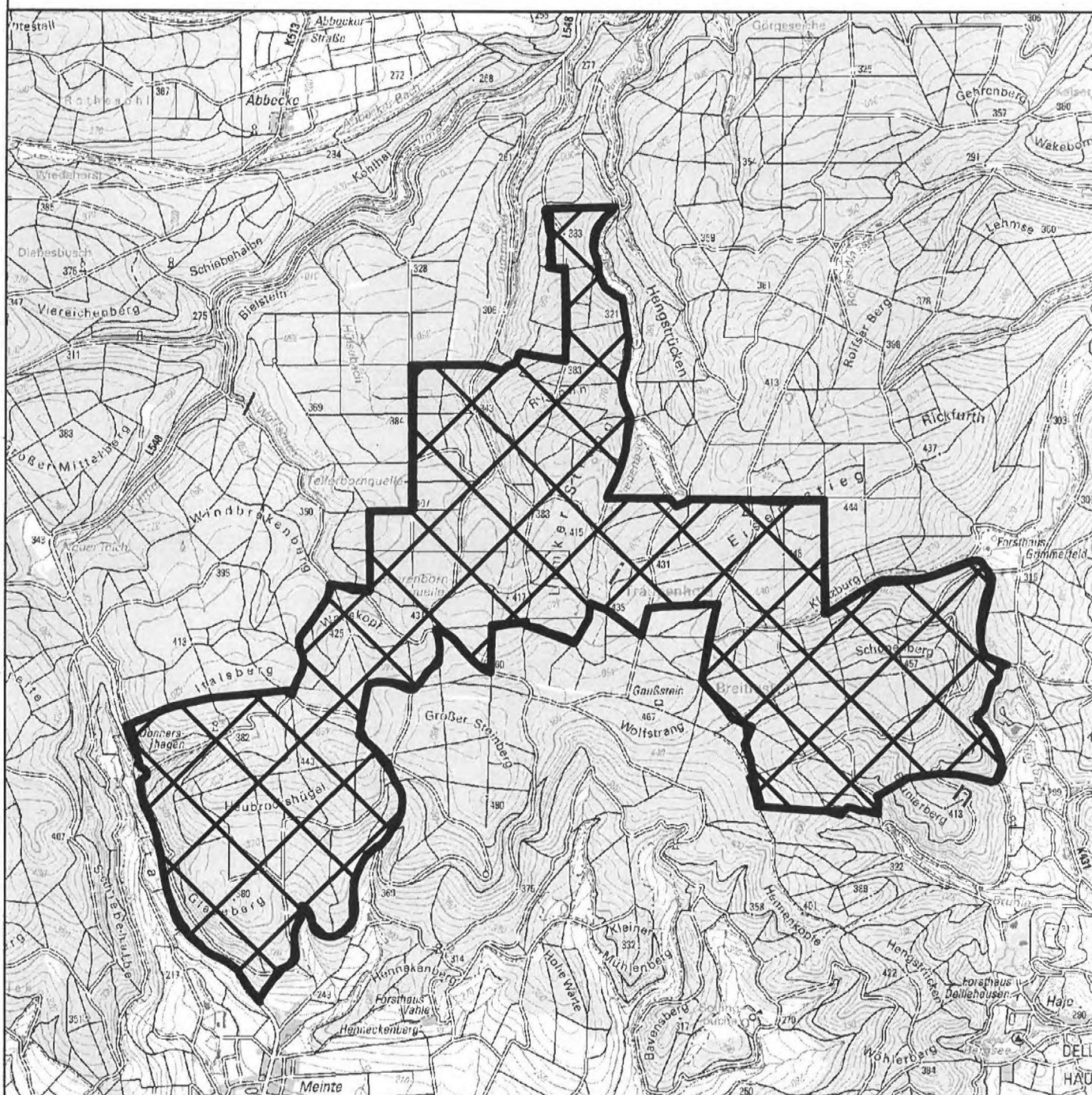
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klinkert-Kittel', with a stylized flourish at the end.

Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Die Übersichtskarte zur Änderungsverordnung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder im östlichen Solling“ vom 25.10.2024 ist als Anlage dem Amtsblatt für den Landkreis Northeim beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten der Veröffentlichung des Amtsblattes werden die Detailkarten 1 bis 3, die ebenfalls Bestandteil dieser Änderungsverordnung sind, im Wege einer Ersatzbekanntmachung nach der derzeit gültigen Gesetzesgrundlage bekanntgemacht.

Übersichtskarte zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Wälder im östlichen Solling"
im Landkreis Northeim



Landkreis Northeim
FB 44 Regionalplanung und Umweltschutz
Medenheimer Str. 6/8
37154 Northeim



Maßstab 1:50.000



Kartengrundlage: DTK 50

Quelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen und Niedersächsische Landesforsten

© 2020

Legende

- Abgrenzung des Naturschutzgebietes
- Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie
- Fläche zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Landkreis Northeim
Northeim, den 25.10.2024

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin

